

- 1. Zur rechtlichen Bedeutung der Eintragung eines Objekts in das Denkmalverzeichnis nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**
- 2. Zur Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Denkmaleigenschaft**
- 3. Die Erhaltung eines Gebäudes liegt wegen seiner städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse, wenn es durch seine Anordnung in der Örtlichkeit und durch seine Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt, einer Siedlung oder einer Siedlungslandschaft dokumentiert. Es ist nicht erforderlich, dass der Bau das Raumbild einer Straße, eines Platzes oder gar einer ganzen Stadt entscheidend prägt.**
- 4. Der Dokumentationswert eines Objekts ist von besonderer Bedeutung, wenn die Sache mit Blick auf die jeweils bestehenden Schutzgründe einen gesteigerten Aussagewert besitzt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich um herausragende Beispiele oder gar das jeweils beste Objekt eines bestimmten Typus handelt.**
- 5. Das Tatbestandsmerkmal „besonders“ dient lediglich der Abgrenzung gegenüber Objekten, die zwar ebenfalls städtebaulichen (usw.) Bezug haben, aber letztlich belanglos sind, etwa weil sie Massenprodukte sind oder in neuerer Zeit allzu weit reichende Veränderungen erfahren haben. Daher kann es im Einzelfall ausreichen, wenn sich der erforderliche gesteigerte Dokumentationswert etwa aus dem guten Erhaltungszustand einer Sache oder dem Maß ihrer Originalität oder der Klarheit der Denkmalaussage ergibt.**
- 6. Zur Bedeutung einer fachlichen Stellungnahme des zuständigen Landesamts für Denkmalpflege für die Bewertung der Denkmaleigenschaft**

Zum Sachverhalt

Der Kl. ist Miteigentümer eines Anfang 1920 errichteten freistehenden eingeschossigen Wohnhauses. Der Bekl. teilte ihm schriftlich mit, dass das Landesamt für Denkmalpflege das Gebäude einschließlich Vorgarten mit Einfriedigung als Kulturdenkmal in das Denkmalverzeichnis eingetragen habe. Das VG hat die hiergegen gerichtete negative Feststellungsklage abgewiesen.

Aus den Gründen

Die Klage ist verfahrensrechtlich zulässig, jedoch nicht begründet.

Sie erfüllt als Feststellungsklage die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 43 VwGO. Die Frage, ob das Wohnhaus (nebst Vorgarten und Einfriedigung) des Kl. die in § 2 II Nr. 1 DSchG definierten Merkmale eines Baudenkmals aufweist, betrifft ein konkretes Rechtsverhältnis i. S. von § 43 I VwGO. Das Bestehen der Denkmaleigenschaft löst nämlich unmittelbar rechtliche Pflichten (z. B. die Erhaltungspflicht nach § 9 DSchG)

und Rechte (z. B. Ansprüche auf Kostenzuschüsse nach § 20 DSchG) des Verfügungsberechtigten aus, begründet also insofern rechtliche Beziehungen zu dem Baudenkmal und gegenüber den Denkmalbehörden (*OVG Berlin*, LKV 1998, 152 [157]).

Das in § 43 I VwGO außerdem geforderte „berechtigte Interesse an der baldigen Feststellung“ der hier strittigen Fragen ist ebenfalls zu bejahen. Als Interesse in diesem Sinne ist jedes nach vernünftigen Erwägungen nach Lage des Falles auf Grund einer gesetzlichen Regelung oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art anzusehen (*Kopp*, VwGO, 11. Aufl., § 43 Rn. 23). Insoweit genügt es, dass das Bestehen oder Nichtbestehen der Denkmaleigenschaft künftig Bedeutung für etwaige Dispositionen des Kl. haben kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist es unerheblich, dass der Kl. bzw. seine Rechtsvorgängerin bislang offenbar durchaus Willens und in der Lage war, den Anforderungen des Denkmalschutzes zu entsprechen, wie der derzeitige gepflegte Zustand ihres Hauses erweist. Das Feststellungsinteresse erfordert nicht, dass ein Kläger substantiiert und nachvollziehbar Umstände vorträgt, aus denen sich ergibt, dass die Denkmaleigenschaft in absehbarer Zeit konkrete Bedeutung für ihn haben kann (a. A.: *OVG Berlin*, LKV 1998, 152 [157]). Entscheidend ist vielmehr auch insoweit, dass die Denkmaleigenschaft unmittelbar rechtliche Wirkungen für den Verfügungsberechtigten hat (vgl. *OVG Magdeburg*, Urt. v. 6.7.1995, 1 L 5/94).

Der Kl. kann seine Rechte nicht etwa durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen (§ 43 II VwGO). Insbesondere kommt eine Anfechtungsklage nicht in Betracht. Weder die Eintragung in das Denkmalverzeichnis noch die Benachrichtigung hierüber stellen anfechtbare Verwaltungsakte dar, denn die Eintragung hat gem. § 18 I 2 DSchG lediglich nachrichtliche Bedeutung. Auch eine gesonderte Entscheidung der unteren Denkmalbehörde über die Denkmaleigenschaft auf Antrag des Eigentümers ist gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. jedoch Nr. 18 letzter Absatz der Verwaltungsvorschriften zu § 18 DSchG).

Die somit zulässige Feststellungsklage hat in der Sache keinen Erfolg. Bei dem Wohnhaus (nebst Vorgarten und Einfriedigung) des Kl. handelt es sich um ein Kulturdenkmal i. S. von § 2 I 1 DSchG. Die genannte Gesetzesstelle definiert als Kulturdenkmale gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind (S. 1). Öffentliches Interesse besteht, wenn diese Objekte von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind (S. 2 der Gesetzesstelle). Kulturdenkmale in diesem Sinne sind u. a. Baudenkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen (§ 2 II Nr. 1 S. 2 DSchG). Es bedarf keiner weiteren Darlegung und wird auch vom Kl. nicht ausdrücklich in Abrede gestellt, dass das in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts errichtete Gebäude ein gegenständliches Zeugnis menschlichen Lebens aus vergangener Zeit ist.

Ferner liegt die Erhaltung des Gebäudes wegen seiner städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse. Von städtebaulicher Bedeutung sind (u. a.) Bauten, die durch ihre Anordnung in der Örtlichkeit und ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt, einer Siedlung oder einer Siedlungslandschaft dokumentieren (vgl. zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift des § 2 I 1 NWDSchG: *OVG Münster*, Urt. v. 21.3.1994, 7 A 1422/87 und 7 A 1423/87 sowie v. 18.4.1994 7 A 3718/92). Hingegen ist es nicht erforderlich, dass der Bau das Raumbild einer Straße, eines Platzes oder gar einer ganzen Stadt entscheidend prägt (a. A.: *OVG Berlin*, LKV 1998, 152 sowie Nr. 2.7 der Verwaltungsvorschriften zu § 2 I Alt. 6 DSchG). Eine in dieser Weise besonders herausgehobene optische Wirkung wird mit dem verhältnismäßig allgemein gehaltenen Begriff „städtebauliche (Bedeutung)“ nicht verlangt.

Das Wohngebäude (mit Vorgarten) entspricht den dargelegten Anforderungen. Es stellt an seinem Standort und in seinem äußeren Erscheinungsbild - für sich allein wie auch im Zusammenhang mit benachbarten Bauten aus der gleichen Epoche - ein typisches Beispiel für die Erweiterung des historischen Ortskerns von H. in südwestlicher Richtung (u. a.) entlang der ehemaligen Landstraße nach Delitzsch dar. Dieser Siedlungsvorgang hat, wie in den meisten Kommunen Deutschlands, im Zuge der industriellen Entwicklung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts eingesetzt und jedenfalls in der Chemieregion Bitterfeld/Wolfen bis in die 20er Jahre dieses Jahrhunderts angedauert. Für diese Epoche ist der historisierende Baustil kennzeichnend, wie der seit längerem mit dem Sachgebiet Denkmalschutz befassten Kammer aus verschiedenen anderen Verfahren bekannt ist. Bezeichnend für den Historismus ist das Zitieren unterschiedlicher Stilepochen der Vergangenheit. So stellen denn auch die Dachformen, die Art der Fassadengliederung, die ovale Form der Fenster; in den Giebeldreiecken sowie die Verzierungen der Innenausstattung Rückgriffe auf die Epochen des Spätbarock, des Klassizismus und des Jugendstils dar. Mit dieser Bewertung folgt die *Kammer* den sachverständigen Äußerungen in dem kunsthistorischen Gutachten des Landesamtes für Denkmalpflege. Nach der im Ortstermin und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterten, ohne weiteres nachvollziehbaren Einschätzung des Landesamtes entspricht diese Formensprache der ganz überwiegend praktizierten Baukultur der Jahrhundertwende. Einleuchtend ist auch die Auffassung des Beigel., dass der Vorgarten mit Einfriedigung an der Schutzwürdigkeit des Wohngebäudes teilnimmt. Obgleich der Zaun in neuerer Zeit unter Verwendung neuartiger Baustoffe errichtet worden ist, korrespondiert er in Farbe und Formgebung mit dem Erscheinungsbild des Wohngebäudes. Als Zubehör ist er für den optischen Gesamteindruck der Anlage mitbestimmend. Dies schließt nicht grundsätzlich aus, dass künftige Änderungen des Vorgartenbereichs im Rahmen des Verträglichen in einem Verfahren nach § 14 DSchG zugelassen werden.

Durchgreifende Bedenken gegen die Verwendung der fachlichen Äußerungen des Landesamtes bestehen nicht. Das Landesamt für Denkmalpflege hat die Aufgabe, als Denkmalfachamt u. a. fachliche Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden

abzugeben sowie in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Gutachten zu erteilen (§ 5 II 3 Nr. 3 DSchG). Es ist dementsprechend mit fachlich ausgebildetem Personal besetzt. Das Landesamt ist deshalb in besonderem Maße dazu berufen, auch in gerichtlichen Verfahren sachkundige Stellungnahmen zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Baudenkmalern abzugeben (vgl. das bereits zitierte Urt. des OVG Magdeburg v. 6.7.1995, 1 L 5/94). Die von der Kl. aufgezeigten Gesichtspunkte bieten objektiv keinen Anlass, an der Sachkunde der gutachtlich tätig gewordenen Mitarbeiter des Landesamts zu zweifeln. Wenn dieses in seiner „Kurzbeurteilung der Denkmaleigenschaft“ das Objekt als „Jugendstil“-Bau bezeichnet und als Entstehungszeit „um 1900“ angegeben hat, so handelt es sich - wie schon die Überschrift zum Ausdruck bringt - um eine summarische Beschreibung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Detailgenauigkeit erhebt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Landesamt für Denkmalpflege seit dem In-Kraft-Treten des Denkmalschutzgesetzes des Landes am 29.10.1991 gehalten ist, den gesamten nicht-archäologischen Bestand der Kulturdenkmale in dem Flächenstaat Sachsen-Anhalt so rasch wie möglich zu erfassen, zu erforschen und zu dokumentieren. Diese Aufgabe lässt sich nur dann mit vertretbarem Aufwand bewältigen, wenn die Prüfung und Kennzeichnung der jeweiligen Schutzgründe nur überschlüssig vorgenommen wird. Dies entspricht auch der oben dargelegten eingeschränkten Bedeutung des Denkmalverzeichnisses. Für die Zwecke einer lediglich nachrichtlichen Erfassung des Bestandes genügt es, dass die in § 2 I und II DSchG genannten Denkmalarten und Schutzgründe überschlüssig ermittelt werden, wobei die Bedeutungskategorien vorerst außer Acht gelassen werden können. Eine vollständige und abschließende Feststellung der Denkmalvoraussetzungen einschließlich der Bedeutungskategorien kann bei anderer Gelegenheit erfolgen, wie etwa im Genehmigungsverfahren nach § 14 DSchG (so auch Nr. 18.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 18 DSchG) oder bei der gerichtlichen Feststellung der Denkmaleigenschaft. Die in derartigen einzelfallbezogenen Verfahren einzuholenden gutachtlichen Stellungnahmen des Landesamts haben daher einen höheren Grad an Verlässlichkeit und Aussagekraft, als die bei der erstmaligen Erfassung aufgestellte „Kurzbeurteilung“. Im Übrigen hat das Amt in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass in der „Kurzbeurteilung“ der Begriff „Jugendstil“ zur Kennzeichnung einer Epoche, nicht aber einer Kunstrichtung verwendet worden ist.

Der nach alledem zu bejahende städtebauliche Dokumentationswert des Wohnhauses (einschließlich des Vorgartens) des Kl. ist ferner von besonderer Bedeutung. Das in § 2 I 2 DSchG genannte zusätzliche Tatbestandsmerkmal „besonders“ verlangt, dass die Sache mit Blick auf die jeweils bestehenden Schutzgründe einen gesteigerten Aussagewert besitzt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich um herausragende Beispiele oder gar das jeweils beste Objekt eines bestimmten Typus handelt (vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 7.4.1987, 7 A 242/86 und v. 26.5.1988, 11 A 645/87). Denkmalschutz zielt nämlich nach heutigem Verständnis nicht nur auf die Erhaltung und Pflege „klassischer“ Denkmäler ab. Ebensowenig muss das Objekt eine vorbildliche architektonische Lösung darstellen oder auf einer

eigenständigen schöpferischen Leistung beruhen. Derartige Anforderungen sind allenfalls zu stellen, soweit der - hier nicht einschlägige - Schutzgrund „kulturell-künstlerische Bedeutung“ in Betracht kommt. In dem hier gegebenen Zusammenhang dient das Tatbestandsmerkmal „besonders“ lediglich der Abgrenzung gegenüber Objekten, die zwar ebenfalls städtebaulichen (usw.) Bezug haben, aber letztlich belanglos sind, etwa weil sie Massenprodukte sind oder in neuerer Zeit allzu weitreichende Veränderungen erfahren haben (vgl. auch *Memmesheimer/Upmeier/Schönstein*, *DenkmalR in NW*, 2. Aufl., § 2 NWDSchG Rn. 31). Daher kann es im Einzelfall ausreichen, wenn sich der erforderliche gesteigerte Dokumentationswert etwa aus dem guten Erhaltungszustand einer Sache oder dem Maß ihrer Originalität oder der Klarheit der Denkmalaussage ergibt (vgl. auch Nr. 2.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 2 DSchG).

Diese Kategorien treffen auch auf den vorliegenden Fall zu. Das Wohnhaus des Kl. stellt auf Grund seiner stattlichen Abmessungen, der Ausrichtung des Baukörpers zur Straße, seines gepflegten Erscheinungsbildes, seiner weitgehend unverändert gebliebenen Bausubstanz und vor allem auf Grund der zahlreichen unverwechselbaren Details der Fassadengestaltung wie auch seiner Innenausstattung ein signifikantes Beispiel für die Architektur dar, die die Siedlungstätigkeit im beginnenden 20. Jahrhundert begleitet hat. In diesem Zusammenhang sind vor allem der konsequent symmetrische Aufbau der Fassade, deren vielfältige Gliederung durch einen bis in die Dachebene reichenden Mittelrisalit, Lisenen und flächenrahmende Gesimse zu nennen. Diese Fassadenteile sind sehr sorgfältig ausgearbeitet und sehr feinstrukturiert. All dies verleiht dem strittigen Objekt eine gewisse Individualität und lässt es gegenüber anderen Gebäuden aus derselben Epoche hervortreten. Die Kennzeichnung durch den Kl. als „brav-bieder“ wird dem tatsächlichen Erscheinungsbild des Hauses nicht vollständig gerecht. Dass in der Umgebung weitere Bauten mit möglicherweise ähnlichem Gestaltungswert stehen, mindert nicht die besondere städtebauliche Bedeutung des Gebäudes. Die Einzigartigkeit eines Objekts kann im Einzelfall dessen besondere Bedeutung begründen. Sie ist aber nicht absolute Voraussetzung für die Denkmaleigenschaft. Daher kann das gehäufte Vorhandensein gleichartiger an sich schutzwürdiger Objekte in einer Kommune oder in einer Region nicht dazu berechtigen, einzelne von ihnen als „entbehrlich“ einzustufen. Umgekehrt kann eine Häufung sogar Ensemble-Wirkung hervorrufen, die die besondere Denkmalwürdigkeit der Einzeldenkmale erhöht.